

101. Sitzung des Senats der DHBW am 14. Oktober 2025

TOP 7 Studien- und Prüfungsordnung für die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zugelassenen Studierenden im Bachelorstudiengang International Business Management - Trinational (IBMT) in Kooperation mit der Université de Haute Alsace in Colmar und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel

(StuPrO IBMT)

Begründung für die Aufnahme des TOP:

Die Studien- und Prüfungsordnung für die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zugelassenen Studierenden im Bachelorstudiengang International Business Management Trinational (IBMT) in Kooperation mit der Université de Haute Alsace in Colmar und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel ist aufgrund von Änderungen in der französischen Hochschulreform neu zu erlassen. Das Studienangebot wurde komplett überarbeitet und neu auf einen Kompetenzerwerb mit den dazugehörigen Kompetenzstufen ausgerichtet. In den Fällen, in denen keine einheitliche Regelung getroffen werden konnte, wird auf die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Landes verwiesen.

Rechtliche Grundlage:

§ 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG

Berichterstatter:

Frau Prof. Dr. Nitsche-Ruhland

Sachstand:

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Management Trinational wird in der Neufassung dem Senat zur Beschlussfassung gegeben.

Die Fachkommission Wirtschaft hat der Neufassung der Satzung in ihrer Sitzung im Juli 2025 zugesagt. Eine Beschlussfassung in der Qualitätssicherungskommission erfolgte im Umlauf.

Beschlussempfehlung:

Der Senat beschließt die Studien- und Prüfungsordnung für die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zugelassenen Studierenden im Bachelorstudiengang International Business Management - Trinational (IBMT) in Kooperation mit der Université de Haute Alsace in Colmar und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel (StuPrO IBMT) in der vorliegenden Fassung

Anlage:

1. Studien- und Prüfungsordnung für die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zugelassenen Studierenden im Bachelorstudiengang International Business Management - Trinational (IBMT) in Kooperation mit der Université de Haute Alsace in Colmar und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel (StuPrO IBMT)

Herausgeber:

Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Nr. ##/20##
##. MONAT 20##)

Studien- und Prüfungsordnung für die an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) zugelassenen Studierenden im Bachelorstudiengang International Business Management - Trinational (IBMT) in Kooperation mit der Université de Haute Alsace in Colmar und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Basel

(StuPrO IBMT)

vom XX. Monat 2025

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am ##. MONAT 20## die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am ##. MONAT 20## zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am ##. MONAT 20## ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Zugang und Zulassung zum Studium	4
§ 4	Gliederung des Studiums und Studienbeginn	5
II.	STUDIUM	5
§ 5	Kompetenzorientierung und Curriculumsstruktur	5
§ 6	Erwerb der Kompetenzstufen in den Studienjahren	5
§ 7	Siebtes Semester	6
§ 8	Bescheinigungen und Abschlussdokumente	6
§ 9	Akademische Grade	7
§ 10	Auslandssemester	7
§ 11	Trinationale IBM-Konferenz	7
III.	Prüfungswesen	8
§ 12	Prüfungsformen	8
§ 13	Prüfungsleistungen	8
§ 14	Leistungsbewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 15	Verhinderung	9
§ 16	Unlauteres Prüfungsverhalten und unlauteres Verhalten	9
§ 17	Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	10
§ 18	Nachteilsausgleich, Schutzrechte und Beurlaubung	10
§ 19	Einsichtsrecht	11
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 20	Rechtsmittelbelehrung und Gerichtsstand	11
§ 21	Inkrafttreten	11
Anlage 1	Prüfungsformen	12
Anlage 2	Notentabelle	19

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Studiengang International Business Management - Trinational (IBMT) an den Partnerhochschulen Université de Haute Alsace in Colmar (UHA), Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Studiengang IBMT ab dem 1. Oktober 2025 immatrikuliert sind.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Regelungen der betroffenen Partnerhochschule Anwendung. ²Satz 1 gilt auch für den Fall, soweit Regelungen dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstößen.
- (4) Die Partnerhochschulen befreien die Studierenden der anderen Partnerhochschulen von der Zahlung von Studiengebühren.
- (5) Näheres zum Studium regeln die Ausführungsbestimmungen zum Studiengang IBMT. ²Diese Ausführungsbestimmungen haben akkreditierungsrechtliche Vorgaben umzusetzen. ³Die Ausführungsbestimmungen sind von der trinationalen IBM-Konferenz jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. ⁴Die Ausführungsbestimmungen sind von der trinationalen IBM-Konferenz zu beschließen und bedürfen der Zustimmung aller Partnerhochschulen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Partnerhochschule, an der die Erstimmatrikulation erfolgt, gilt als Heimathochschule im Sinne dieser Satzung.
- (2) Das Kompetenzfeld ist ein thematischer Bereich des Studiengangs IBMT, der ein zusammenhängendes akademisches und berufliches Handlungs- und Lernfeld abbildet, das für die berufliche und akademische Qualifikation der Studierenden von zentraler Bedeutung ist und dem Studiengang ein klares fachliches Profil verleiht. ²Der Studiengang IBMT besteht aus den vier Kompetenzfeldern „General Management“, „Intercultural Management and Multilingual Communication“, „Data, Technology and Environment“ und „Integrated Business Practice and Personal Development“.
- (3) Die Kompetenzstufe stellt eine Stufe der Kompetenzentwicklung innerhalb eines Kompetenzfeldes dar. ²Jede Kompetenzstufe besteht aus zwei Unités d'Enseignement (UEs) und erstreckt sich damit über ein Studienjahr. ³Die beiden UEs einer Kompetenzstufe sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und fördern gemeinsam den systematischen Aufbau der in der jeweiligen Kompetenzstufe angestrebten Fähigkeiten und Kenntnisse. ⁴Die inhaltliche Ausgestaltung und Definition der Kompetenzstufen sollen in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
- (4) Die Abgangskompetenz ist die übergeordnete, abschließend zu erreichende Kompetenz in einem Kompetenzfeld, die mit Abschluss der Kompetenzstufe III als erworben gilt. ²Die Abgangskompetenzen sind jeweils dem Kompetenzfeld „General Management“, „Intercultural Management and Multilingual Communication“, „Data, Technology and Environment“ oder „Integrated Business Practice

and Personal Development“ zugeordnet.

- (5) Eine Unité d'Enseignement (UE) ist eine curriculare Einheit, die ein Semester abbildet.² Zwei UEs bilden gemeinsam eine Kompetenzstufe innerhalb eines Kompetenzfelds.
- (6) Die Apprentissages Critiques (AC) benennen die zentralen Kompetenzanforderungen, die innerhalb der jeweiligen UE erreicht werden sollen.² Sie orientieren sich an der jeweiligen Kompetenzstufe des Kompetenzfeldes.
- (7) Die Composantes Essentielles (CE) bezeichnen die inhaltlichen Bausteine, die notwendig sind, um die definierten AC zu erreichen.² Sie konkretisieren die thematischen Schwerpunkte und inhaltlichen Anforderungen der UE.
- (8) Ressources sind die in einer UE vermittelten Lehrinhalte und Lehrformate, welche die theoretisch-praktische Grundlage für den Kompetenzerwerb bilden.
- (9) Situation d'Apprentissage et d'Évaluation (SAÉ) sind komplexe, anwendungsorientierte Lern- und Bewertungssituationen, in denen die Studierenden die in der UE ausgewiesenen Kompetenzen praktisch erproben und nachweisen.

§ 3 Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über eine an der jeweiligen Partnerhochschule anerkannte Hochschulzugangsberechtigung verfügt.
- (2) Zugangsberechtigt sind insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerischen Maturitätsausweises (ohne vorherige Berufspraxis), Inhaberinnen und Inhaber einer deutschen allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Inhaberinnen und Inhaber des französischen Baccalauréat und Inhaberinnen und Inhaber einer äquivalenten Hochschulzulassungsberechtigung aus Drittstaaten.² Für die Zulassung werden Kenntnisse in den Fremdsprachen Deutsch, Englisch und Französisch vorausgesetzt, die mindestens dem Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ entsprechen.
- (3) Pro Partnerhochschule können bis zu 30 Studierende pro Jahrgang zugelassen werden.
- (4) Abweichend von den allgemeinen Zulassungsbestimmungen der FHNW ist im Rahmen des Studiengangs IBMT eine Erstimmatrikulation an der FHNW auch ohne vorgängige einjährige Berufspraxis möglich, sofern die weiteren Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 erfüllt sind.² Die berufspraktischen Anteile werden durch die verbindlich im Curriculum vorgesehenen Praxisphasen vollständig im Studienverlauf erbracht.
- (5) Für die Erstimmatrikulation an der DHBW als Heimathochschule ist zusätzlich die Vorlage eines Studienvertrags mit einem durch die DHBW zugelassenen Dualen Partner erforderlich.
- (6) Die Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang IBMT bei allen Partnerhochschulen.
- (7) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen des Landesrechts, dem die jeweilige Partnerhochschule unterliegt.

§ 4 Gliederung des Studiums und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.² Das erste und zweite Semester bilden das erste Studienjahr.³ Das dritte und vierte Semester bilden das zweite Studienjahr.⁴ Das fünfte und das sechste Semester bilden das dritte Studienjahr.
- (2) Der Studiengang IBMT beginnt im Wintersemester.

II. STUDIUM

§ 5 Kompetenzorientierung und Curriculumsstruktur

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.² Der Studiengang IBMT folgt einem kompetenzorientierten Aufbau.³ Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs IBMT erwerben die Studierenden vier Abgangskompetenzen.
- (2) Die Kompetenzziele sind stufenweise über drei aufeinander aufbauende Kompetenzstufen zu erreichen.² Die Kompetenzstufe I wird im ersten Studienjahr, die Kompetenzstufe II im zweiten Studienjahr und die Kompetenzstufe III im dritten Studienjahr erworben.³ Die Kompetenzstufe III entspricht dem vollständigen Erwerb der jeweiligen Abgangskompetenz eines Kompetenzfeldes.
- (3) Eine UE setzt sich aus den curricularen Elementen AC, CE, Ressources und SAÉ zusammen.² Die Zuordnung zu den jeweiligen UEs und Kompetenzstufen sowie deren inhaltliche Ausgestaltung sollen in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.³ Eine Ressource oder eine SAÉ kann mehreren UEs innerhalb desselben Semesters zugeordnet sein, wenn sie zur Entwicklung der in diesen UEs definierten AC und CE beiträgt und somit mehreren Kompetenzfeldern zugleich zuarbeitet.
- (4) Im Studiengang IBMT sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.² Davon entfallen 180 ECTS-Leistungspunkte auf die drei Studienjahre sowie 30 ECTS-Leistungspunkte auf das siebte Semester.

§ 6 Erwerb der Kompetenzstufen in den Studienjahren

- (1) Das erste Studienjahr dient dem Erwerb der Kompetenzstufe I in allen vier Kompetenzfeldern.² Das zweite Studienjahr dient dem Erwerb der Kompetenzstufe II in allen vier Kompetenzfeldern.³ Das dritte Studienjahr dient dem Erwerb der Kompetenzstufe III in allen vier Kompetenzfeldern.
- (2) Eine Kompetenzstufe gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit einer Gesamtnote abgeschlossen wurde, die 50 Prozent der erreichbaren Punktzahl entspricht.² Eine nicht bestandene Kompetenzstufe gilt als bestanden, wenn die darauffolgende Kompetenzstufe im selben Kompetenzfeld bestanden wurde (retrograde Validierung).

(3) Die Zulassung zum zweiten beziehungsweise dritten Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden in mindestens drei der vier Kompetenzfelder die jeweilige Kompetenzstufe bestanden haben und in keinem Kompetenzfeld eine Bewertung unter 40 Prozent der erreichbaren Punktzahl vorliegt.

(4) Studierende, die im ersten oder zweiten Studienjahr weniger als drei der vier Kompetenzfelder bestanden oder in einem oder mehreren Kompetenzfeldern eine Bewertung unter 40 Prozent der erreichbaren Punktzahl erhalten haben, können das jeweilige Studienjahr einmal wiederholen.² Im Rahmen der Wiederholung sind alle Ressources und SAÉ in den betroffenen Kompetenzfeldern erneut zu absolvieren.

(5) Studierende, die im dritten Studienjahr die Kompetenzstufe eines oder mehrerer Kompetenzfelder nicht bestanden haben, können die Teilleistungen in den betroffenen Ressources und SAÉ einmal wiederholen.² Die im Rahmen der Wiederholung erzielten Bewertungen gehen in die Gesamtbewertung ein.³ Studierende, die ein Kompetenzfeld auch in der Wiederholung nicht bestanden haben, haben die Kompetenzstufe III in diesem Kompetenzfeld endgültig nicht bestanden.

§ 7 Siebtes Semester

(1) Das siebte Semester dient der praktischen Anwendung und Vertiefung der erworbenen Abgangskompetenzen.

(2) Studierende sind für das siebte Semester zugelassen, wenn sie alle vier Abgangskompetenzen erworben haben und sie für das siebte Semester einen geeigneten Praxisplatz nachweisen können.

(3) Das siebte Semester umfasst eine mindestens zwölfwöchige Praxisphase in einem Unternehmen oder einer geeigneten Organisation, in der die Studierenden die im Studium erworbenen Kompetenzen praxisbezogen anwenden und weiterentwickeln.² Die Anforderungen an den Praxisplatz sollen in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

(4) Das siebte Semester umfasst zudem die Anfertigung einer Bachelorarbeit, die sich auf eine praxisrelevante Fragestellung aus der Praxisphase bezieht.² Die Bachelorarbeit ist während der Praxisphase zu erstellen.³ In der Bachelorarbeit sind die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen wissenschaftlich dokumentiert, reflektiert und theoriegeleitet zu analysieren.⁴ Sie dient dem Nachweis, die im Studium erworbenen Abgangskompetenzen sowie wissenschaftliche Methoden selbstständig auf ein praxisorientiertes Thema anzuwenden zu können.

(5) Das siebte Semester ist bestanden, wenn die Praxisphase vollständig sowie ordnungsgemäß absolviert und die Bachelorarbeit bestanden wurde.

§ 8 Bescheinigungen und Abschlussdokumente

(1) Nach Abschluss eines Semesters ist eine Bescheinigung über die erzielten Leistungen auszustellen.

- (2) Nach Abschluss eines Studienjahres ist eine Bescheinigung über die erworbenen Kompetenzen gemäß § 6 auszustellen.
- (3) Nach Abschluss des Studiums sind die Abschlussdokumente von den beteiligten Partnerhochschulen auszustellen. ²Die Abschlussdokumente der UHA sind die Diplomurkunden „Bachelor Universitaire de Technologie - Techniques de commercialisation parcours trinational“ und „Licence Gestion - Parcours International Business Management“. ³Die Abschlussdokumente der DHBW sind die Diplomurkunde, das Diploma Supplement, das Zeugnis und das Transcript of Records. ⁴Die Abschlussdokumente der FHNW sind die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records.

§ 9 Akademische Grade

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des dritten Studienjahres verleiht die Université de Haute-Alsace (UHA) den französischen Hochschulgrad „Bachelor Universitaire de Technologie (BUT) – Techniques de Commercialisation“.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Université de Haute-Alsace (UHA) zusätzlich den akademischen Grad „Licence Gestion – Parcours International Business Management“, die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.) in International Business Management“ und die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.) in International Business Management“.

§ 10 Auslandssemester

- (1) Die Studierenden können an jeder Partnerhochschule einen Antrag auf Absolvierung eines Auslandssemesters an einer internationalen Hochschule stellen, mit der ein bilateraler Kooperationsvertrag zum Studierendenaustausch besteht.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Partnerhochschule, die den entsprechenden bilateralen Kooperationsvertrag mit der gewünschten internationalen Hochschule abgeschlossen hat.
- (3) Ein Auslandssemester ist frühestens ab dem dritten Semester möglich und bedarf der Genehmigung der trinationalen IBM-Konferenz.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Auslandssemestern erfolgt durch die trinationale IBM-Konferenz unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen.

§ 11 Trinationale IBM-Konferenz

Die trinationale IBM-Konferenz ist das zentrale Steuerungs- und Lenkungsgremium des Studiengangs IBMT. ²Sie ist insbesondere für die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung des Studiengangs IBMT und die Auslegung dieser Satzung zuständig. ³Jede Partnerhochschule entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder in die trinationale IBM-Konferenz. ⁴Die trinationale IBM-Konferenz kann beratende Mitglieder bestimmen.

III. Prüfungswesen

§ 12 Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in den vorgegebenen Prüfungsformen zu erbringen.
- (2) Prüfungsformen sind Bachelorarbeit, Business Simulation, Continuous Assessments, Essay, Fallanalyse, Hausarbeit, Learning Diary, mündliche Prüfung, Peer-Feedback, Planspiel, Portfolio, Posterpräsentation, Präsentation, Produkterstellung, Projektbericht mit Präsentation, Projektbericht ohne Präsentation, Projektdokumentation, Reflexionsbericht und Wissenschaftliche Medien.
- (3) Die Prüfungsformen sind an den angestrebten Lernzielen und den Anforderungen der jeweiligen Kompetenzstufe auszurichten. ²Näheres zu den Prüfungsformen ist in Anlage 1 geregelt.

§ 13 Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden gelten mit Beginn des jeweiligen Semesters für die in diesem Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen als angemeldet.
- (2) Die Studierenden erwerben ECTS-Leistungspunkte, wenn sie immatrikuliert und nicht beurlaubt sind. ²Studierende, die Schutzrechte in Anspruch nehmen, können abweichend von Satz 1 ebenfalls ECTS-Leistungspunkte erwerben.
- (3) Die Prüfungsaufgaben können in deutscher, französischer oder englischer Sprache gestellt werden. ²Satz 1 gilt nicht für Sprachfächer.
- (4) Die Prüfungsleistungen können als Präsenzprüfungen oder Online-Prüfungen erbracht werden. ²Die Entscheidung über die Prüfungsdurchführung trifft die für den Studiengang zuständige Person und teilt diese den zu prüfenden Personen zu Beginn des Moduls mit.

§ 14 Leistungsbewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel nach dem französischen Notensystem zu bewerten.
- (2) Die Umrechnung der erhaltenen Bewertungen in die nationalen Notensysteme erfolgt durch die Notentabelle in Anlage 2.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht werden.
- (4) Die Gesamtnote einer Kompetenzstufe ergibt sich aus einer gewichteten Bewertung der erbrachten Leistungen in den zugeordneten Ressources und SAÉ. ²Die Ressources gehen dabei mit 60 Prozent und die SAÉ mit 40 Prozent in die Bewertung ein. ³Die konkrete Gewichtung der einzelnen Ressources und SAÉ soll in den Modulbeschreibungen geregelt werden.

- (5) Die Mitglieder der trinationalen IBM-Konferenz bilden den Prüfungsausschuss.² Er entscheidet nach Abschluss eines Studienjahres bei Bedarf über das Bestehen eines Studienjahres oder des siebten Semesters.³ Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Unterlagen oder Bewertungen einholen.
- (6) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (7) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 15 Verhinderung

- (1) Tritt eine zu prüfende Person eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht an, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.² In diesem Fall ist die Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten.
- (2) Im Übrigen finden die Regelungen der Partnerhochschule Anwendung, an der die Prüfung abzulegen ist.² Satz 1 gilt auch für das Nachholen verhinderter Prüfungen.

§ 16 Unlauteres Prüfungsverhalten und unlauteres Verhalten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind selbstständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erbringen.
- (2) Ein unlauteres Prüfungsverhalten liegt insbesondere vor, wenn das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch die Einreichung eines Plagiats beeinflusst wird.² Satz 1 gilt auch für den Versuch.
- (3) Bei unlauterem Prüfungsverhalten, unlauterem Verhalten oder einem Verstoß gegen die Prüfungsregelungen kann die trinationale IBM-Konferenz beschließen, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt.² In diesem Fall ist die Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann die trinationale IBM-Konferenz bei der betroffenen Partnerhochschule den Ausschluss vom Studiengang IBMT beantragen.
- (5) Geht von einer oder einem Studierenden eine konkrete Gefährdung der körperlichen oder seelischen Integrität von Hochschulangehörigen oder Mitstudierenden aus, kann die trinationale IBM-Konferenz den sofortigen Ausschluss aus dem Studiengang IBMT beschließen.
- (6) Für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bei Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Partnerhochschule Anwendung, an der die Prüfungsleistung zu erbringen ist.² Verstöße gegen diese Regelungen gelten als unlauteres Prüfungsverhalten im Sinne dieser Satzung.
- (7) Die Nutzung von KI-basierten Tools (z. B. Sprachmodelle, Schreibassistenten, Übersetzungshilfen, Datenanalysewerkzeuge) ist im Studium grundsätzlich erlaubt, sofern sie verantwortungsvoll, transparent und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards erfolgt.² Die Studierenden dürfen KI-gestützte Anwendungen zur Ideenfindung, Strukturierung, Übersetzung, Analyse oder Textgenerie-

rung nutzen, insbesondere bei der Erstellung von Hausarbeiten, Essays, Projektberichten oder Präsentationen.³ Die Verantwortung für Inhalt, Argumentation und Form verbleibt jedoch uneingeschränkt bei den Verfassenden.⁴ Die Nutzung muss in schriftlichen Arbeiten angemessen offengelegt werden.⁵ Dabei ist insbesondere kenntlich zu machen, ob und in welchem Umfang KI-gestützte Werkzeuge verwendet wurden, welche Teile eines Textes unter Mitwirkung von KI entstanden sind und welche Tools zum Einsatz kamen.⁶ Die unreflektierte Übernahme von KI-generierten Inhalten ohne Prüfung, Anpassung und Kenntlichmachung kann als Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens gewertet werden.⁷ In gravierenden Fällen kann dies als Täuschungsversuch gelten.⁸ In Modulbeschreibungen können weiterführende Hinweise und spezifische Vorgaben zum KI-Einsatz festgelegt werden.⁹ Diese sind verbindlich und berücksichtigen die Anforderungen der jeweiligen Ressource oder SAÉ.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Studierenden können auf Antrag bei ihrer Heimathochschule Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen oder anrechnen lassen.² Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die trinationale IBM-Konferenz unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Partnerhochschulen.³ Die Entscheidung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Nachteilsausgleich, Schutzrechte und Beurlaubung

- (1) Liegt ein gewichtiger Grund vor, kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden ein Nachteilsausgleich gewährt werden.² Der Antrag ist durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.³ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist ein fachärztliches Attest vorzulegen.⁴ Der Antrag ist bei der Partnerhochschule einzureichen, an der die oder der Studierende im betreffenden Semester immatrikuliert ist.
- (2) Die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.² Die Ausgestaltung des gewährten Nachteilsausgleichs richtet sich nach den Regelungen der betroffenen Partnerhochschule.
- (3) Bezuglich der Schutzrechte, insbesondere die Anwendung von Mutterschutz-, Elternzeit- und Gleichstellungsgesetzen, finden die jeweiligen gesetzlichen Regelungen der Partnerhochschule Anwendung, an der die Prüfung abgelegt wird.
- (4) Die Studierenden können sich aus besonderen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder familiärer Betreuungspflicht, für ein Semester beurlauben lassen.² Der Antrag auf Beurlaubung ist bei der Heimathochschule einzureichen.³ Die Entscheidung über die Beurlaubung sowie deren Bedingungen und Auswirkungen auf den Studienverlauf richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Heimathochschule.

§ 19 Einsichtsrecht

Die Studierenden können auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen.² Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Partnerhochschule am jeweiligen Prüfungsstandort zu stellen.³ Für das Verfahren zur Einsichtnahme sowie die Möglichkeiten zur Beanstandung oder Anfechtung von Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Partnerhochschule Anwendung, an der die jeweilige Prüfungsleistung erbracht wurde.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Rechtsmittelbelehrung und Gerichtsstand

- (1) Entscheidungen und Verfügungen gemäß dieser Satzung sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Einsprachen sind schriftlich einzureichen und zu begründen.² Sie sind nach den Bestimmungen des Landesrechts der Partnerhochschule vorzunehmen, die die Entscheidung oder Verfügung vorgenommen hat.³ Bei Entscheidungen oder Verfügungen der trinationalen IBM-Konferenz oder des Prüfungsausschusses findet das Landesrecht der Partnerhochschule Anwendung, an der die oder der Studierende im betreffenden Semester immatrikuliert ist.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

Stuttgart, den ##. MONAT 2025

Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin

Anlage 1 Prüfungsformen

1. Die **Bachelorarbeit (B)** soll in der Regel einen Umfang von 40 bis 60 Seiten umfassen.² Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge und Ähnliches nicht berücksichtigt.³ Bei Gruppenprüfungen ist der Umfang durch die für den Studiengang zuständige Person unter Berücksichtigung der Anzahl der zu prüfenden Personen angemessen festzulegen.⁴ Ist eine Bachelorarbeit ein künstlerisches oder kreatives Projekt, hat sie einen angemessenen Theorieumfang aufzuweisen.⁵ Die Erstellung der Bachelorarbeit ist von einer fachlich qualifizierten Person des Dualen Partners beziehungsweise des Unternehmens, in dem die zu prüfende Person die entsprechende Praxisphase absolviert, zu begleiten.⁶ Diese begleitende Person darf nicht als Betreuerin oder Betreuer beziehungsweise Begutachterin oder Begutachter fungieren.
2. Die **Business Simulation (BS)** ist eine praxisnahe Prüfungsform, in der die zu prüfende Person in einer simulierten Unternehmens- oder Marktsituation komplexe betriebswirtschaftliche Entscheidungen trifft, deren Auswirkungen analysieren sowie ihre Strategien begründet und reflektiert.² Ziel ist der kompetenzorientierte Nachweis unternehmerischen Denkens und Handelns in einer dynamischen, oft mehrdimensionalen Entscheidungssituation.³ Die zu prüfenden Personen übernehmen dabei typischerweise verschiedene Rollen und agieren in einem interaktiven Planszenario, das reale Herausforderungen abbildet.⁴ Die Simulation kann in SAÉ in allen vier Kompetenzfeldern eingesetzt werden.⁵ Die Prüfungsleistung besteht in der Regel aus der aktiven Teilnahme an der Simulation, einer schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse und Erkenntnisse.⁶ Der Umfang und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile sind zu Beginn der SAÉ festzulegen.⁷ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen nachvollziehbar kenntlich zu machen.
3. Das **Continuous Assessment (CA)** ist speziell auf die Erfordernisse des Kompetenzfelds „Intercultural Management and Multilingual Communication“ zugeschnitten und darf nur in diesem Kompetenzfeld verwendet werden.² Das Continuous Assessment ist eine formative und summative Prüfungsform, die auf die kontinuierliche Bewertung von Kompetenzerwerb in Modulen ausgelegt ist, in denen der Fremdspracherwerb in Englisch, Französisch oder Deutsch im Vordergrund steht.³ Das Continuous Assessment besteht aus mehreren Prüfungsteilen, die über den gesamten Lehrzeitraum verteilt sind und verschiedene sprachliche Fertigkeiten im Sinne von Hörverständnis, mündlichem Ausdruck, Leseverstehen, schriftlichem Ausdruck und Interaktion abdecken.⁴ Als mögliche Prüfungsteile kommen mündliche Beiträge in der Lehrveranstaltung, Präsentationen oder Kurzvorträge, schriftliche Ausarbeitungen in Form von Essays oder Reports, kurze schriftliche oder mündliche Tests, Peer-Feedback oder Sprachprojekte in Frage.⁵ Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems, das zu Beginn der Ressources transparent kommuniziert wird.⁶ Der Gesamtumfang der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Größe des Moduls und steht im Einklang mit dem vorgesehenen Workload und dem Fremdsprachenniveau.⁷ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.⁸ Die Bewertung der mündlichen Beteiligung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
4. Der **Essay** ist eine schriftliche Prüfungsform, in der die zu prüfende Person zeigt, dass sie eine

wissenschaftliche, gesellschaftliche oder praxisnahe Fragestellung eigenständig, strukturiert und argumentativ bearbeiten kann.² Im Mittelpunkt steht dabei die Entwicklung einer eigenen, klar begründeten Position auf Basis analytischer Überlegungen, relevanter Literatur und kritischer Reflexion.³ Der Essay dient sowohl dem Ausdruck fachlicher Urteilsfähigkeit als auch der sprachlich-stilistischen Kompetenz und unterstützt damit zentrale Ziele des kompetenzorientierten Curriculums, insbesondere in den Bereichen kritisches Denken, wissenschaftliches Schreiben und interkulturelle Verständigung.⁴ Die Prüfungsleistung besteht typischerweise aus einer klar formulierten Leitfrage oder These, einer systematischen Argumentationsstruktur (Einleitung, Hauptteil, Schluss), einer begründeten Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Sichtweisen sowie einer reflexiven Schlussfolgerung.⁵ Der Essay kann sowohl formativ als Prüfungsteil im Rahmen einer übergeordneten Prüfungsleistung als auch als eigenständige Prüfungsleistung eingesetzt werden.⁶ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.

5. In der **Fallanalyse (FA)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie einen umfangreichen Fall oder mehrere Fälle mit vorgegebenen Hilfsmitteln in einer vorgegebenen Zeit schriftlich lösen kann.² Die zu prüfende Person soll in einer Stellungnahme aus mehreren möglichen Lösungen eine Lösung präferieren und ihre Entscheidung hierfür begründen.³ Durch die Fallanalyse soll die Problemlösungskompetenz der zu prüfenden Person nachgewiesen werden.⁴ Bei einer juristischen Fallanalyse soll insbesondere der Gutachtenstil zur Anwendung kommen.⁵ Die Fallanalyse umfasst in Modulen mit fünf beziehungsweise sechs ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) 150 Minuten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-LP 180 Minuten, in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 210 Minuten sowie in Modulen mit elf beziehungsweise zwölf ECTS-LP 240 Minuten.⁶ Im zeitlichem Umfang ist eine Einlesezeit von in der Regel 30 Minuten enthalten.

6. Die **Hausarbeit** ist eine schriftliche Prüfungsform, in der die zu prüfende Person zeigt, dass sie eine wissenschaftlich oder praxisorientiert relevante Fragestellung systematisch, theoriegeleitet und methodisch fundiert bearbeiten kann.² Sie dient dem Nachweis, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, eigenständig Literatur zu recherchieren und kritisch auszuwerten, komplexe Sachverhalte strukturiert darzustellen, eigene Argumente logisch und nachvollziehbar zu entwickeln und dabei wissenschaftliche Standards (Zitation, Sprache, Aufbau) einzuhalten.³ Die Themenstellung orientiert sich an der Kompetenzstufe und den jeweiligen Lernzielen.⁴ Die Prüfungsform eignet sich besonders zur Überprüfung von Analyse-, Argumentations-, Reflexions- und Forschungskompetenzen.⁵ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.

7. Das **Learning Diary (Lerntagebuch)** ist ein prozessbegleitendes Reflexionsinstrument, das die zu prüfende Person dazu anregt, ihre individuellen Lernprozesse, Erfahrungen, Denkentwicklungen und Kompetenzfortschritte kontinuierlich zu dokumentieren und zu reflektieren.² Das Ziel darin, die Metakognition, also das Nachdenken über das eigene Lernen, zu fördern und damit das bewusste, selbstgesteuerte und nachhaltige Lernen zu stärken.³ Das Learning Diary kann in allen vier Kompetenzfeldern insbesondere zur Begleitung von Ressourcen mit hohem Reflexionsanteil, von interaktiven Lehr- und Projektformaten, sowie im Rahmen von SAÉ eingesetzt werden.⁴ Das Learning Diary beinhaltet typischerweise persönliche Lernziele und Erwartungen, Reaktionen auf Lehrinhalte oder -methoden, Reflexion von Aha-Erlebnissen oder Unsicherheiten, Dokumentation von Fortschritten, Hindernissen und Lösungsstrategien und Transferüberlegungen in Bezug auf Praxis oder andere

Lernkontexte.⁵Das Learning Diary ist in der Regel nicht standardisiert, sondern individuell und offen gehalten, regelmäßig zu führen und in schriftlicher oder multimedialer Form möglich.⁶Eine summative Bewertung ist möglich, insbesondere wenn das Learning Diary Teil eines Portfolios, einer Reflexionsleistung oder einer SAÉ-Dokumentation ist.⁷Die Bewertung orientiert sich an der Reflexionstiefe, der Kontinuität und der persönlichen Auseinandersetzung.

8. Die **mündliche Prüfung (MP)** umfasst je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sieben ECTS-LP 20 Minuten und in Modulen mit acht bis zehn ECTS-LP 30 Minuten.²Bei Gruppenprüfungen berechnet sich die Dauer der Prüfung aus der Multiplikation der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person mit der Anzahl der zu prüfenden Personen.³Die mündliche Prüfung ist von einer Prüfungskommission abzunehmen.⁴Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei prüfenden Personen.⁵Es muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission ein Mitglied des Lehrkörpers sein.

9. Das **Peer-Feedback (PeFe)** ist eine Prüfungsform, bei der die zu prüfende Person die Leistungen ihrer Mitstudierenden anhand transparenter, zuvor definierter Kriterien beurteilt und konstruktive Rückmeldungen gibt.²Die Prüfungsform dient dem Erwerb und Nachweis von Reflexionskompetenz, kritischer Urteilsfähigkeit, kommunikativer und interaktiver Kompetenz sowie der Verantwortungsübernahme im Lernprozess.³Das Peer-Feedback fördert die aktive Auseinandersetzung mit Leistungsstandards, Perspektivübernahme sowie die Fähigkeit, Feedback zu geben und anzunehmen.⁴Es kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.⁵Das Peer-Feedback kann in allen vier Kompetenzfeldern und sowohl im Rahmen von Ressources als auch SAÉ insbesondere als Teil kollaborativer Lernformate eingesetzt werden.⁶Die Bewertung des Peer-Feedbacks umfasst die Qualität und Differenziertheit der Rückmeldung, die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung anhand der Kriterien und die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion im Umgang mit erhaltenem Feedback.⁷Das Peer-Feedback kann als eigenständige Prüfungsform oder als Teil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung (zum Beispiel Portfolio, Präsentation, Projektarbeit) erbracht werden.⁸Die konkrete Ausgestaltung, Bewertungskriterien und der Umfang sind zu Beginn des Moduls festzulegen.

10. Das **Planspiel (PS)** ist eine interaktive Prüfungsform, in der die zu prüfende Person innerhalb eines realitätsnahen, szenariobasierten Simulationsrahmens komplexe Problemstellungen bearbeitet, Entscheidungen trifft und deren Auswirkungen reflektiert.²Im Unterschied zur Business Simulation steht im Planspiel häufig der sozial-kommunikative, interdisziplinäre und prozessorientierte Charakter im Vordergrund – etwa in Verhandlungs-, Kooperations- oder Konfliktsimulationen.³Die Prüfungsform dient dem Nachweis von Problemlöse- und Entscheidungskompetenz, interkultureller und sozialer Handlungskompetenz, Rollen- und Perspektivwechsel, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie der Reflexion von Verantwortung in komplexen Entscheidungssituationen.⁴Das Planspiel kann in allen vier Kompetenzfeldern eingesetzt werden und eignet sich besonders für SAÉ mit kollaborativem Charakter.⁵Auch ein Einsatz in ausgewählten Ressources ist möglich.⁶Die Prüfungsleistung umfasst in der Regel die aktive Teilnahme am Spielverlauf mit Rollenübernahme, die schriftliche Ausarbeitung (zum Beispiel Strategiepapier, Positionspapier, Entscheidungserläuterung, Gruppendokumentation) und eine mündliche Reflexion oder Präsentation der Ergebnisse und Lernerfahrungen.⁷Der Umfang, die Prüfungsanteile und die Bewertungsmodalitäten sind zu Beginn des Moduls oder der SAÉ festzulegen.⁸Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu

machen.

11. Das **Portfolio (PF)** soll den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der zu prüfenden Person und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen evaluieren und reflektieren.² Das Portfolio stellt eine individuelle Lernwegdokumentation dar, bei der insbesondere die Ergebnisse der Phasen von Projekten, Case-Studies oder Simulationen jeweils mit einzelnen Prüfungsteilen evaluiert werden können.³ Im Portfolio dokumentiert die zu prüfende Person erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse sowie offen gebliebene Fragen.⁴ Das Portfolio setzt sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden.⁵ Als Prüfungsteile können die schriftliche Ausarbeitung, die Präsentation, die Posterpräsentation, das Kurzreferat, der Kurztest, das Prüfungsgespräch, der Programmierungswurf und der Gestaltungsentwurf verwendet werden.⁶ Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen.⁷ Umfasst ein Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests, können für diesen insgesamt höchstens 20 Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden.⁸ Die Anzahl und die Art der Prüfungsteile sind zu Beginn des Moduls festzulegen.⁹ Die Prüfungsteile sind jeweils mit Punkten zu bewerten.¹⁰ Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen.¹¹ Besteht das Portfolio aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen.¹² Der Umfang der zu bearbeitenden Prüfungsteile richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.¹³ Die Modulnote ergibt auf Basis einer Punkteaddition.

12. Die **Posterpräsentation (PP)** ist ein mit dem Medium Poster visuell unterstützter mündlicher Vortrag.² Die Posterpräsentation kann auch so durchgeführt werden, dass die zu prüfende Person ihr Poster ausstellt und ihr von der prüfenden Person Fragen gestellt werden, die sie anhand des auf den Postern visualisierten Inhalts beantworten soll.³ Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie in der Lage ist, die Ergebnisse einer wissenschaftlichen oder praktischen Themenstellung zusammenzufassen, mittels Postern zu visualisieren und den Zuhörenden vortragen und erläutern zu können.⁴ Der Umfang der zu bearbeitenden Themenstellung richtet sich nach der Modulgröße und soll im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.⁵ Die Posterpräsentation soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sieben ECTS-LP 20 Minuten und in Modulen mit acht bis zehn ECTS-LP 30 Minuten umfassen.⁶ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.⁷ Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

13. Die **Präsentation (P)** ist ein mündlicher Vortrag.² Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie in der Lage ist, die komplexen Ergebnisse einer von ihr bearbeiteten wissenschaftlichen oder praktischen Fragestellung, insbesondere durch eine Seminararbeit, einen Projektbericht, eine Case Study oder eine Projektarbeit, zusammenzufassen, zu visualisieren und den Zuhörenden mündlich vortragen zu können.³ Die Präsentation soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sieben ECTS-LP 20 Minuten und in Modulen mit acht bis zehn ECTS-LP 30 Minuten umfassen.⁴ Der zeitliche Gesamtumfang bei einer Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

14. Die **Produkterstellung (PE)** ist eine praxisorientierte Prüfungsform, in der die zu prüfende

Person im Rahmen einer SAÉ ein konkretes, anwendungsbezogenes Produkt entwickelt, um ihre Fähigkeit zur Umsetzung theoretischer Kenntnisse in reale Lösungen unter Beweis zu stellen.² Das Produkt kann dabei vielfältige Formate annehmen.³ Die Prüfungsform dient dem Nachweis von Anwendungs- und Umsetzungskompetenz, Projekt- und Prozessverständnis, Gestaltungsfähigkeit in wirtschaftlichen, technologischen oder kommunikativen Kontexten sowie zielgruppenorientiertem und verantwortlichem Handeln.⁴ Die Produkterstellung wird ausschließlich im Rahmen von SAÉ eingesetzt und ist immer in ein reales oder realitätsnahes Szenario mit einem klaren Ziel, einer klaren Zielgruppe und einem klaren Anwendungsfeld eingebettet.⁵ Die Prüfungsleistung umfasst das endgültige Produkt in digitaler, schriftlicher, physischer oder multimedialer Form, eine schriftliche oder mündliche Dokumentation und optional eine Präsentation oder Anwendungssimulation.⁶ Die Bewertung erfolgt auf Grundlage definierter Kriterien.⁷ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.

15. Der **Projektbericht mit Präsentation (PBP)** besteht aus einem Projektbericht und einer projektbezogenen Präsentation.² Der Projektbericht soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf beziehungsweise sechs ECTS-LP sieben bis neun Seiten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-LP zehn bis zwölf Seiten und in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 13 bis 15 Seiten umfassen.³ Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge oder ähnliches nicht berücksichtigt.⁴ Die Präsentation soll je zu prüfender Person eine Dauer von zehn bis 15 Minuten umfassen.⁵ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.⁶ Der Umfang des Projektberichts bei einer Gruppenprüfung soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.⁷ Bei Gruppenprüfungen ist eine Gruppenpräsentation durchzuführen.⁸ Der zeitliche Gesamtumfang der Gruppenpräsentation soll sich aus der vorgeschriebenen Prüfungszeit je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.⁹ Die zu Grunde gelegte Gesamtpunktzahl ist im Verhältnis zwei zu eins auf Projektbericht und Präsentation zu verteilen.¹⁰ Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition.

16. Der **Projektbericht ohne Präsentation (PB)** ist die schriftliche Dokumentation der Bearbeitung eines Projektes oder mehrerer Projekte mit wissenschaftlicher oder praktischer Problemstellung aus dem Kompetenzzusammenhang eines Theoriemoduls, die insbesondere die Inhalte Zielsetzung des Projekts, Erläuterung der Projektschritte, Diskussion der eingesetzten Methoden, wesentliche Ergebnisse des Projekts und abgeleitete Handlungsempfehlungen umfassen soll.² Der Projektbericht kann auch für die schriftliche Dokumentation der Konzeption beziehungsweise des Designs, der Durchführung und der erzielten Ergebnisse von Labor- und Feldstudien sowie für Case-Study-Berichte und für Simulationsergebnisberichte verwendet werden.³ Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie in der Lage ist, Projekte oder Studien mit wissenschaftlicher oder praktischer Problemstellung selbstständig zu bearbeiten sowie deren Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren.⁴ Der Projektbericht soll je zu prüfender Person in Modulen mit fünf bis sechs ECTS-LP zehn bis zwölf Seiten, in Modulen mit sieben beziehungsweise acht ECTS-LP 14 bis 16 Seiten und in Modulen mit neun beziehungsweise zehn ECTS-LP 18 bis 20 Seiten umfassen.⁵ Bei der Ermittlung des Umfangs werden Abbildungen, Tabellen, Verzeichnisse, Anhänge oder ähnliches nicht berücksichtigt.⁶ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.⁷ Der Umfang eines

Projektberichts bei einer Gruppenprüfung soll sich aus dem vorgeschriebenen Umfang je zu prüfender Person multipliziert mit der Anzahl der zu prüfenden Personen ergeben.

17. Die **Projektdokumentation (PD)** ist eine schriftliche Prüfungsform, in der die zu prüfende Person den Verlauf, die Methodik, die Ergebnisse und die Reflexion eines durchgeföhrten Projekts strukturiert und nachvollziehbar festhält.² Sie dient dem Nachweis, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, ein Projekt mit wissenschaftlicher, praktischer oder kreativer Fragestellung eigenständig oder im Team zu planen, durchzuführen und auszuwerten, die Projektschritte transparent zu dokumentieren sowie Erkenntnisse und Herausforderungen kritisch zu reflektieren.³ Die Projektdokumentation kann sowohl in Ressources als auch in SAÉ in allen vier Kompetenzfeldern eingesetzt werden.⁴ Die schriftliche Leistung soll die Beschreibung der Ausgangssituation und Zielsetzung, das methodische Vorgehen und Projektstruktur, die Darstellung zentraler Ergebnisse und Analyse, die Reflexion des Projektverlaufs und Lessons Learned und gegebenenfalls Empfehlungen oder Ausblick umfassen.⁵ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.⁶ Die Projektdokumentation kann einzeln oder als Bestandteil anderer Prüfungsformate bewertet werden.⁷ Die Bewertungskriterien sind zu Beginn des Moduls transparent zu kommunizieren.

18. Der **Reflexionsbericht (RB)** ist eine schriftliche Prüfungsform, in der die zu prüfende Person ihre Lernprozesse, Erfahrungen und Kompetenzentwicklungen im Rahmen eines Moduls, Projekts oder einer SAÉ systematisch analysiert und kritisch hinterfragt.² Ziel ist es, die Fähigkeit zur Selbsterflexion, Selbstbewertung und Transferleistung nachzuweisen.³ Die zu prüfende Person soll zeigen, dass sie eigene Lernwege erkennen und benennen kann, mit Herausforderungen konstruktiv umgeht, Stärken und Entwicklungspotenziale identifiziert und daraus Schlussfolgerungen für zukünftige Lern- und Handlungssituationen ableitet.⁴ Der Reflexionsbericht kann in allen vier Kompetenzfeldern eingesetzt werden, insbesondere zur Begleitung von projekthaften, interaktiven oder handlungsorientierten Lehrformaten.⁵ Er eignet sich sowohl als eigenständige Prüfungsform als auch als ergänzender Teil von Portfolios, Projektarbeiten oder Business Simulations.⁶ Der Reflexionsbericht umfasst die Beschreibung der Ausgangslage und Erwartungen, die zentralen Erfahrungen und Erkenntnisse im Lernprozess, den Umgang mit Schwierigkeiten oder Teamprozessen, die persönliche Bewertung des Kompetenzzuwachses und die Konsequenzen für zukünftiges Lernen oder berufliches Handeln.⁷ Bei Gruppenprüfungen ist der Reflexionsbericht individuell zu verfassen.⁸ Die Bewertung erfolgt anhand der Tiefe der Reflexion, der Kohärenz, der Selbstkritik, dem Erkenntnisgewinn und der Transferfähigkeit.

19. Die **Wissenschaftlichen Medien (WM)** sind multimodale Prüfungsformate, bei denen die zu prüfende Person eine wissenschaftliche oder praxisnahe Fragestellung zielgruppengerecht, visuell und/oder audiovisuell aufbereitet.² Das Ziel besteht darin, dass die zu prüfende Person neben dem fachlichen Wissen auch die Medien-, Kommunikations- und Transferkompetenz unter Beweis stellt.³ Die Prüfungsform fördert die Fähigkeit, komplexe Inhalte verständlich zu strukturieren, kreativ zu visualisieren und wirkungsvoll zu präsentieren.⁴ Als mögliche Medienprodukte kommen Lehr- oder Erklärvideos, Wissenschaftliche Poster mit Präsentation, animierte Fallstudien, interaktive Visualisierungen oder digitale Ausstellungselemente in Frage.⁵ Die Prüfungsform eignet sich für den Einsatz in Ressources oder SAÉ in allen vier Kompetenzfeldern.⁶ Die Prüfungsleistung umfasst das fertige Me-

dienprodukt, eine schriftliche Begleitdokumentation und eine mündliche Präsentation oder Anwendung des Produkts.⁷ Die Bewertung erfolgt auf Basis der fachlichen Korrektheit und Tiefe, der Struktur und Verständlichkeit, der Visualisierungsqualität, der Medienadäquanz sowie der Reflexion und Eigenständigkeit.⁸ Bei Gruppenprüfungen sind die individuellen Beiträge der zu prüfenden Personen kenntlich zu machen.

Anlage 2 Notentabelle

n|w University of Applied Sciences
Northwestern Switzerland

DHBW
Duale Hochschule
Baden-Württemberg
Ulm/Reutlingen

UHA BUSINESS SCHOOL
Campus Colmar

Notenumrechnungstabelle / Tableau de correspondance des notes Studiengang International Business Management

FR	D	CH	%
20,0	1,0	6,0	100,0
19,9	1,0	6,0	99,5
19,8	1,0	6,0	99,0
19,7	1,0	6,0	98,5
19,6	1,0	6,0	98,0
19,5	1,0	6,0	97,5
19,4	1,0	6,0	97,0
19,3	1,0	6,0	96,5
19,2	1,0	6,0	96,0
19,1	1,0	6,0	95,5
19,0	1,0	6,0	95,0
18,9	1,0	6,0	94,5
18,8	1,0	6,0	94,0
18,7	1,0	6,0	93,5
18,6	1,0	6,0	93,0
18,5	1,0	6,0	92,5
18,4	1,0	6,0	92,0
18,3	1,0	6,0	91,5
18,2	1,0	6,0	91,0
18,1	1,0	6,0	90,5
18,0	1,0	6,0	90,0
17,9	1,0	6,0	89,5
17,8	1,0	6,0	89,0
17,7	1,0	6,0	88,5
17,6	1,0	6,0	88,0
17,5	1,0	6,0	87,5
17,4	1,0	6,0	87,0
17,3	1,0	6,0	86,5
17,2	1,0	6,0	86,0
17,1	1,0	6,0	85,5
17,0	1,0	6,0	85,0
16,9	1,0	6,0	84,5
16,8	1,0	6,0	84,0
16,7	1,0	6,0	83,5
16,6	1,0	6,0	83,0
16,5	1,0	6,0	82,5
16,4	1,1	5,9	82,0
16,3	1,2	5,8	81,5
16,2	1,2	5,8	81,0
16,1	1,3	5,7	80,5
16,0	1,4	5,6	80,0
15,9	1,4	5,6	79,5
15,8	1,5	5,5	79,0
15,7	1,6	5,5	78,5
15,6	1,6	5,5	78,0
15,5	1,7	5,4	77,5
15,4	1,8	5,4	77,0
15,3	1,8	5,4	76,5
15,2	1,9	5,3	76,0
15,1	2,0	5,3	75,5
15,0	2,0	5,3	75,0

FR	D	CH	%
14,9	2,1	5,2	74,5
14,8	2,1	5,2	74,0
14,7	2,2	5,2	73,5
14,6	2,2	5,2	73,0
14,5	2,3	5,1	72,5
14,4	2,3	5,1	72,0
14,3	2,4	5,1	71,5
14,2	2,4	5,1	71,0
14,1	2,5	5,0	70,5
14,0	2,5	5,0	70,0
13,9	2,6	5,0	69,5
13,8	2,6	5,0	69,0
13,7	2,7	4,9	68,5
13,6	2,7	4,9	68,0
13,5	2,8	4,9	67,5
13,4	2,8	4,9	67,0
13,3	2,9	4,8	66,5
13,2	2,9	4,8	66,0
13,1	3,0	4,8	65,5
13,0	3,0	4,8	65,0
12,9	3,1	4,7	64,5
12,8	3,1	4,7	64,0
12,7	3,2	4,7	63,5
12,6	3,2	4,7	63,0
12,5	3,3	4,6	62,5
12,4	3,3	4,6	62,0
12,3	3,4	4,6	61,5
12,2	3,4	4,6	61,0
12,1	3,5	4,5	60,5
12,0	3,5	4,5	60,0
11,9	3,6	4,4	59,5
11,8	3,6	4,4	59,0
11,7	3,6	4,4	58,5
11,6	3,6	4,4	58,0
11,5	3,7	4,3	57,5
11,4	3,7	4,3	57,0
11,3	3,7	4,3	56,5
11,2	3,7	4,3	56,0
11,1	3,8	4,2	55,5
11,0	3,8	4,2	55,0
10,9	3,8	4,2	54,5
10,8	3,8	4,2	54,0
10,7	3,9	4,1	53,5
10,6	3,9	4,1	53,0
10,5	3,9	4,1	52,5
10,4	3,9	4,1	52,0
10,3	4,0	4,0	51,5
10,2	4,0	4,0	51,0
10,1	4,0	4,0	50,5
10,0	4,0	4,0	50,0

FR	D	CH	%
9,9	4,1	3,9	49,5
9,8	4,1	3,9	49,0
9,7	4,1	3,9	48,5
9,6	4,1	3,8	48,0
9,5	4,1	3,8	47,5
9,4	4,1	3,8	47,0
9,3	4,1	3,8	46,5
9,2	4,1	3,7	46,0
9,1	4,1	3,7	45,5
9,0	4,1	3,7	45,0
8,9	4,2	3,6	44,5
8,8	4,2	3,6	44,0
8,7	4,2	3,6	43,5
8,6	4,2	3,5	43,0
8,5	4,2	3,5	42,5
8,4	4,2	3,5	42,0
8,3	4,2	3,5	41,5
8,2	4,2	3,4	41,0
8,1	4,2	3,4	40,5
8,0	4,2	3,4	40,0
7,9	4,3	3,3	39,5
7,8	4,3	3,3	39,0
7,7	4,3	3,3	38,5
7,6	4,3	3,2	38,0
7,5	4,3	3,2	37,5
7,4	4,3	3,2	37,0
7,3	4,3	3,2	36,5
7,2	4,3	3,1	36,0
7,1	4,3	3,1	35,5
7,0	4,3	3,1	35,0
6,9	4,4	3,0	34,5
6,8	4,4	3,0	34,0
6,7	4,4	3,0	33,5
6,6	4,4	2,9	33,0
6,5	4,4	2,9	32,5
6,4	4,4	2,9	32,0
6,3	4,4	2,9	31,5
6,2	4,4	2,8	31,0
6,1	4,4	2,8	30,5
6,0	4,4	2,8	30,0
5,9	4,5	2,7	29,5
5,8	4,5	2,7	29,0
5,7	4,5	2,7	28,5
5,6	4,5	2,6	28,0
5,5	4,5	2,6	27,5
5,4	4,5	2,6	27,0
5,3	4,5	2,6	26,5
5,2	4,5	2,5	26,0
5,1	4,5	2,5	25,5
5,0	4,5	2,5	25,0

FR	D	CH	%
4,9	4,6	2,4	24,5
4,8	4,6	2,4	24,0
4,7	4,6	2,4	23,5
4,6	4,6	2,3	23,0
4,5	4,6	2,3	22,5
4,4	4,6	2,3	22,0
4,3	4,6	2,3	21,5
4,2	4,6	2,2	21,0
4,1	4,6	2,2	20,5
4,0	4,6	2,2	20,0
3,9	4,7	2,1	19,5
3,8	4,7	2,1	19,0
3,7	4,7	2,1	18,5
3,6	4,7	2,0	18,0
3,5	4,7	2,0	17,5
3,4	4,7	2,0	17,0
3,3	4,7	2,0	16,5
3,2	4,7	1,9	16,0
3,1	4,7	1,9	15,5
3,0	4,7	1,9	15,0
2,9	4,8	1,8	14,5
2,8	4,8	1,8	14,0
2,7	4,8	1,8	13,5
2,6	4,8	1,7	13,0
2,5	4,8	1,7	12,5
2,4	4,8	1,7	12,0
2,3	4,8	1,7	11,5
2,2	4,8	1,6	11,0
2,1	4,8	1,6	10,5
2,0	4,8	1,6	10,0
1,9	4,9	1,5	9,5
1,8	4,9	1,5	9,0
1,7	4,9	1,5	8,5
1,6	4,9	1,4	8,0
1,5	4,9	1,4	7,5
1,4	4,9	1,4	7,0
1,3	4,9	1,4	6,5
1,2	4,9	1,3	6,0
1,1	4,9	1,3	5,5
1,0	4,9	1,3	5,0
0,9	5,0	1,2	4,5
0,8	5,0	1,2	4,0
0,7	5,0	1,2	3,5
0,6	5,0	1,1	3,0
0,5	5,0	1,1	2,5
0,4	5,0	1,1	2,0
0,3	5,0	1,1	1,5
0,2	5,0	1,0	1,0
0,1	5,0	1,0	0,5
0,0	5,0	1,0	0,0